



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der OPTIMAL Automotive GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen für Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Das Vertragsverhältnis und alle sonstigen Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem für unseren Geschäftssitz geltenden Recht unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen sowie der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

4. Soweit mit einem Lieferanten Sondervereinbarungen getroffen wurden, gehen diese vor.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme schriftlich, vorzugsweise durch Übersendung eines von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung, oder elektronisch (z. B. per EDI) zu erklären.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Rangierkosten, Rollgeld u. ä. gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist abweichend davon vereinbart, dass uns Verpackung in Rechnung gestellt wird, ist der Lieferant verpflichtet, sie zum berechneten Preis zurück zu nehmen. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt dann unfrei.

2. Im Falle einer Preisänderung ist der Lieferant verpflichtet, uns schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor Quartalsbeginn über die neuen Preise zu informieren. Preiserhöhungen sind nur zum Monatsersten zulässig und müssen am Markt umsetzbar sein.

3. Sämtliche Rechnungen sind an die Bestelladresse zu richten. Die papierlose Abwicklung des Rechnungverkehrs, insbesondere mittels Electronic Data Interchange (EDI), bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen nicht Einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4. Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Lieferanten getroffen ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S.v. Ziffer 3, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des

Überweisungsauftrages bei der Bank an. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Vorfristige Lieferungen, Teillieferungen und Mengenabweichungen sind nur zulässig nach unserer vorherigen ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN schriftlichen Zustimmung. Bei vorfristigen Lieferungen, Teillieferungen und Überlieferungen sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung kostenfrei zu verweigern.

4. Im Fall des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente – OPTIMAL Artikel-Nr. – Anlieferungsmodalitäten und -zeiten

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Ware reist auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestell-Nr., die Bestellpos.-Nr., das Bestelldatum und die OPTIMAL Artikel-Nr. anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, auf dem Lieferschein die Anzahl der Packstücke, die Packstück-Nr., das Packstückgewicht und das Sendungsgewicht anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Soweit der Lieferant in das Logistikzentrum der OPTIMAL Automotive GmbH direkt beliefert, gelten zusätzlich vorrangig die Anlieferbedingungen für das Logistikzentrum in Ihrer aktuellen Fassung.

3. Jeder Sendung ist der Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist bei geschlossenen Großsendungen den Versandpapieren, bei Sendungen mit mehreren Behältnissen einem dieser Behältnisse, das entsprechend zu kennzeichnen ist, beizulegen.

4. Palettenware ist sortenrein anzuliefern. Bei Mischpaletten sind einzelne Artikel zu einem Packstück (Karton o. ä.) mit entsprechender äußerer Beschriftung zum Inhalt (Packstück-Nr., Bestell-Nr., Bestellpos.-Nr., Artikel-Nr., Menge, Gewicht) zusammenzufassen.

5. Soweit für den bestellten Artikel ein Sicherheitsdatenblatt gem. Gefahrstoffverordnung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen ist, hat der Lieferant dieses Sicherheitsdatenblatt bei Erstbestellung den Lieferpapieren und der Rechnung in deutscher und auf Anfrage in englischer Sprache beizulegen. Er ist ferner verpflichtet, uns bei Änderung der Inhalte des Sicherheitsdatenblattes die aktualisierte Version unverzüglich zu übersenden. Soweit bestellte Artikel nach Klassifizierung durch den Hersteller/Lieferanten der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

Dok.-Nr.: FB-00038
Revision: 04
Freigabe: 14.07.2023
Seite: 2 von 3

Einkaufsbedingungen



(GGVSE) unterliegen, sind alle vorgeschriebenen Informationen auf den Produkten und den entsprechenden Versanddokumenten anzubringen. Weiterhin ist die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Versandstücke als auch der zulässige Transport sicherzustellen.

6. Erfolgt die Sendung aus dem Ausland, muss dieser, da wir Intrastat-Selbstanmelder sind, die Handelsrechnung bei Übergabe der Ware beilegen.

7. Anlieferungen können nur innerhalb unserer Anlieferungszeiten erfolgen, die ggf. vorab zu erfragen sind. Eine vorherige Zeitfensterbuchung über das Portal von TRANSPOREON ist erforderlich.

§ 6 Bestätigung des Lieferanten über die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Lieferant verpflichtet sich, nur sichere und rechts-bzw. gesetzeskonforme Ware von guter Qualität zu liefern, bei deren Herstellung insbesondere die jeweils geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle national gültigen umweltgesetzlichen Vorschriften, die sein Produkt betreffen, einzuhalten und uns die Dokumentation darüber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Herstellerseitig ist besonders die Konformität der Produkte in Bezug auf die REACH-Verordnung sicherzustellen. Ebenfalls ist die gänzliche Erfüllung des Verpackungsgesetzes sowie aller Auflagen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und dem Batteriegesetz als verpflichtende Grundlage der Warenlieferung zu betrachten.

3. OPTIMAL bekennt sich über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele und hat sich selbst hierzu im Rahmen unseres Supplier Code of Conducts verpflichtet.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Vertrages die jeweils geltenden Antikorruptionsvorschriften einzuhalten (z. B. §§ 261, 298ff., 331 ff. StGB; §§ 130, 30, 8 OWiG; US Foreign Corrupt Practices Act; UK Bribery Act 2010) und sicherzustellen, dass seine an der Durchführung beteiligten Vorstände, Geschäftsführer und Angestellten diese einhalten.

5. Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß des Lieferanten gegen gesetzliche Vorschriften vor, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung stehen, behalten wir uns das Recht vor, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

6. Verstößt der Lieferant gegen gesetzliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung stehen, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit diesen zurückzukehren. Ein entsprechender Verstoß stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar und berechtigt uns zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen diese Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem wir ihm zur Anpassung seines Verhaltens an diese Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt haben und diese fruchtlos verstrichen ist.

§ 7 Mängeluntersuchung – Sachmangelhaftung – Ersatzteilversorgung

1. Wir werden unverzüglich nach Eingang der bestellten Produkte anhand des Lieferscheins prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen. Ferner werden die Produkte hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden überprüft. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, werden wir dies innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung dem Lieferanten anzeigen. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigepflichten.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

4. Unabhängig davon sind Lieferanten von Investitionsgütern im Bereich Werkstatteinrichtung o.Ä. verpflichtet, Ersatzteile für diese für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Auslieferung vorrätig zu halten.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns zurückgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung bei einem angesehenen Versicherer abzuschließen und vorzuhalten, die mindestens eine Produkthaftpflicht-, eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung einschließt und die dem für die Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte und der Erbringung seiner Dienstleistungen marktüblichen Wert entspricht. Auf Anforderung hat uns der Lieferant sowohl die Versicherungsbescheinigungen mit Angaben zum Versicherungsschutz als auch den Nachweis über die Prämienzahlung vorzulegen.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (z. B. Marken-, Patent-, Designrechte etc.) innerhalb der Europäischen Union (EU) verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Warenursprung, Präferenzen, internationaler Warenverkehr

1. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ist vertragsgemäß ausschließlich die Lieferung von Waren mit zollrechtlichem Ursprung auf dem Gebiet der EU oder in dem Land des Sitzes des Lieferanten. Der Lieferant hat uns Angaben zum Ursprungsland seiner Waren zu machen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er entsprechend Ziffer 1. den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt.

Dok.-Nr.: FB-00038
Revision: 04
Freigabe: 14.07.2023
Seite: 3 von 3

Einkaufsbedingungen



3. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen (z. B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere auch für seine Produkte, die Personen, Gruppen, Organisationen und/ oder Unternehmen nicht bereitgestellt werden dürfen, die Bestandteil der jeweils aktuellen Sanktionslisten der EU und der USA sind, und/ oder die nach dem Bereitstellungsverbot nicht in Länder geliefert werden dürfen, die Gegenstand der Embargoverordnungen der EU und der USA sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung

1. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Wir sind berechtigt, die Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern.

2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn das mit den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

5. Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die für den Auftrag verwendet werden, bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese vom Besteller genehmigt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Wir speichern, verarbeiten und nutzen auch personenbezogene Daten des Lieferanten zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzen wir auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein.

2. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen haben wir technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe im Hinblick auf Art. 24 DSGVO sowie Art. 32 DS-GVO gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf den Datenschutz verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

3. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegt unserer Datenschutzerklärung. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<https://www.optimal-germany.com/de/datenschutzerklärung>

4. Jeder Lieferant ist als Datenverantwortlicher darüber hinaus eigenständig für die Einhaltung der jeweilig in seinem Land gültigen Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

§ 13 Informationspflichten

1. Der Lieferant ist uns zur Mitteilung jeweils über die nachfolgenden Umstände verpflichtet:

- erhebliche Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen,
- Verlagerungen von Fertigungsstandorten,
- Änderungen der Firma und/oder des Sitz des Lieferanten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unsere in der Bestellung angegebene Anlieferstelle Erfüllungsort.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Januar 2023

OPTIMAL Automotive GmbH
Alfred-Kühne-Straße 3
85416 Langenbach / Germany